



SOUVERÄNITÄTS-DIREKTIVE & RECHTSBEFEHL

(Gemäß Art. 1, 20, 25 GG, Art. 51 GRCh & UN-Resolution 53/144)

PRÄAMBEL: DER AUTONOME WILLE ALS KONSTITUTIVER WÜRDESCHUTZ

Das Bundesverfassungsgericht definiert den **Menschen** als geistig-sittliches Wesen, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen (BVerfGE 123, 267).

Für dieses gesamte Verfahren gilt als unumstößlicher Maßstab:

- **Wille ist Würde:** Der freie Wille ist der konstitutive Kern der Menschenwürde. Anerkennung als Subjekt verlangt den absoluten Respekt vor dem autonomen Willen.
- **Selbstbestimmungs-Primat:** Die Würde des **Menschen** ist nicht Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund. Der Achtungsanspruch bleibt nur gewahrt, wenn der Einzelne über seine Existenz nach eigenen Maßstäben bestimmen kann
- **Paternalismus-Verbot:** Staatliche Gewalt darf den Schutz der Menschenwürde niemals missbrauchen, um den Einzelnen durch Eingriffe in die Selbstbestimmung „wegzuschützen“ oder zum Objekt administrativer Fiktionen zu degradieren (BVerfG 26.2.2020–2 BvR 2347/15).

MENSCHENRECHTSVERTEIDIGER-STATUS (UN-RES. 53/144)

Der Unterzeichner agiert in diesem Verfahren als völkerrechtlich legitimierter Menschenrechtsverteidiger. Gemäß Art. 9 Abs. 3 (b) und (c) der UN-Res. 53/144 sowie den EU-Leitlinien (Art. 2 EUV) umfasst dies das Recht auf Anwesenheit, Dokumentation und Beistandsleistung. Jede **Behinderung** dieser Arbeit dokumentiert einen **vorsätzlichen Bruch des Völkerrechts durch den handelnden Amtsträger**.

DER VERFASSUNGS- & MENSCHENRECHTSVERBUND

Amtsträger sind im Rahmen des Staatenverbunds (BVerfG 2 BvR 1845/18) zwingend an den jeweils höchsten Schutzstandard gebunden:

- **EU-Charta (GRCh):** Unmittelbare Bindungswirkung als Funktionsäquivalent zum GG.
- **UN-Anker (IPBPR & IPWSKR):** Schutz vor Willkür (Art. 9 IPBPR) und Schutz der Familie (Art. 10 ICESCR) binden die Staatsgewalt unmittelbar (Art. 1 Abs. 2 GG).
- **Art. 1 AEMR:** Die Freiheit und Gleichheit an Würde ist der oberste Filter jeder Maßnahme.

RECHTSSTAATLICHER BINDUNGSBEFEHL

1. **Erlaubnis-Vorbehalt (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Fehlt das Grundrechts-Zitat im Gesetz, hat der Gesetzgeber **KEINE Erlaubnis** zur Einschränkung gegeben. Die Maßnahme ist unbefugt und absolut nichtig.
2. **Völkerrechts-Primat (Art. 25 GG):** Regeln des Völkerrechts gehen den Gesetzen vor.
3. **Spiegelbild-Statik:** Systematischer Rechtsbruch indiziert die objektive Dienstunfähigkeit. Wer das Recht bricht, dokumentiert seine Unfähigkeit zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben. Ein Amtsträger, der völkerrechtliche Schutzrechte ignoriert, entzieht sich selbst die Legitimationsbasis für sein Handeln.

KOMMUNIKATIONS-DIREKTIVE

**Jegliche Kommunikation erfolgt ab sofort ausschließlich über Justizpost (eBO/beA/MJP).
Andere Wege werden nicht mehr akzeptiert.**

VERFASSUNGSRECHTLICHE EXPERTISE

Das Zitiergebot als absolute Schutzschranke gegen die „Verfassungsdurchlöcherung“

Analyse der Nichtigkeit von Eingriffsnormen nach der Gründungs-Statik des Grundgesetzes (1948/49)

Schauen Sie in das Gesetz:

Wo ist das zwingende Zitat (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG) für den Eingriff in mein Grundrecht?

Es ist nicht vorhanden.

Das bedeutet nach der Statik der Verfassungsväter:

Der Gesetzgeber hat hier KEINE Erlaubnis zur Einschränkung gegeben!

Da Sie gemäß Art. 1 Abs. 3 GG unmittelbar an meine Rechte gebunden sind und gemäß Art. 20 Abs. 3 GG den gesetzgeberischen Willen zu achten haben, endet Ihre Macht genau hier.

Ohne Zitat kein Eingriff.

Ohne Eingriffserlaubnis keine Befugnis.

Jedes weitere Handeln gegen mich ist ein bewusster Bruch der Verfassungsordnung und begründet Ihre persönliche Haftung.

I. PRÄAMBEL: Der Staat im Dienste des Menschen

Das Grundgesetz ist keine neutrale Hausordnung, sondern eine wertegebundene Kampfansage gegen staatliche Willkür. Wie **Dr. Adolf Süsterhenn** (CDU) am 08.09.1948 festlegte:

„Der Mensch ist nicht für den Staat, sondern der Staat für den Menschen da.“

Höchstwert ist die Würde des Menschen, die durch formelle Schutzschranken (Art. 19 GG) gegen den „**Leviathan der Staatsallmacht**“ (Carlo Schmid) gesichert wird.

Das Grundgesetz schützt den Menschen als geistig-sittliches Wesen, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen (BVerfGE 123, 267).

Nach der wegweisenden Entscheidung des **BVerfG vom 26.02.2020 (2 BvR 2347/15)** ist die Würde des Menschen nicht die Grenze, sondern der **Grund seiner Selbstbestimmung**.

Ein staatliches Vorgehen, das den Betroffenen zum **bloßen Objekt eines vermeintlichen Schutzkonzeptes** macht und seinen autonom gebildeten Willen übergeht, verletzt unmittelbar Art. 1 Abs. 1 GG.

Da der freie Wille den konstitutiven Kern der Menschenwürde bildet, ist jede Einschränkung dieses Willens durch den Gesetzgeber an die **höchsten formellen Hürden** – namentlich das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG – gebunden.

Fehlt diese Fessel, ist der Eingriff ein Übergriff.

II. HISTORISCHE STATIK: Die Abwehr der „Verfassungsdurchlöcherung“

Das Zitiergebot (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG) wurde im Parlamentarischen Rat als direkte Lehre aus dem Untergang der Weimarer Republik entworfen:

1. **Gegen die Verfassungsdurchlöcherung:** Carlo Schmid (SPD) warnte (Sitzung 9), die Verfassung de facto zu ändern, ohne den Text anzupassen. Er forderte:

„Grundsatz muß sein: Keine Verfassungsdurchlöcherung!“

2. **Die Fessel des Gesetzgebers:** Thomas Dehler (FDP) forderte ultimativ (Sitzung 47):

„Wir wollen diese Fessel des Gesetzgebers!“

3. **Farbe bekennen:** Heinrich von Brentano (CDU) betonte (Sitzung 44), dass der Gesetzgeber zwingend benennen muss, welches Recht er einschränkt.

III. DER BONNER KOMMENTAR: Das Ende der staatlichen „Bequemlichkeit“

Der maßgeblichen **Bonner Kommentar (Wernicke)** stellt klar, dass es sich um eine zwingende **Gültigkeitsvoraussetzung** handelt:

- Der Gesetzgeber darf nicht mehr „**unbewusst**“ in Grundrechte eingreifen.
- Er darf es sich nicht mehr „**bequem**“ machen, wenn Grundrechte angetastet werden.
- Wer das Zitiergebot als bloße „Soll-Vorschrift“ (nach der gescheiterten Lehre von Mangoldts) bezeichnet, verkennt die Wertentscheidung des Verfassungsgebers.

IV. MATERIELLE RECHTSFOLGE: Nichtigkeit kraft Verfassung

Ein Gesetz, das dieses Erfordernis missachtet, ist **null und nichtig**. Wer eine solche Nicht-Norm vollstreckt, handelt ultra vires (außerhalb der rechtlichen Befugnis).

V. HAFTUNGS-ZANGE: Der Wegfall des Amtsschutzes

Durch Zustellung dieser Expertise erlangt der Amtsträger **qualifizierte Kenntnis** der Verfassungswidrigkeit.

1. **Dolus Eventualis:** Wer nach Kenntnis dieser historischen Belege weiter vollstreckt, ohne die Maßnahme sofort auszusetzen, nimmt die Grundrechtsverletzung billigend in Kauf.
2. **Persönliche Haftung (§ 839 BGB):** Mit dem Übergang zum Vorsatz entfällt die befreiende Wirkung des Art. 34 GG. Der Amtsträger haftet ab diesem Moment **als Privatperson** mit seinem gesamten Vermögen.
3. **Dienstunfähigkeit:** Das Beharren auf einer verfassungswidrigen Vollstreckung trotz qualifizierter Belehrung dokumentiert die fehlende Verfassungstreue und damit die Dienstunfähigkeit (§ 7 BBG / § 9 DRiG).

Sankt Margarethen, den 10.05.2026

Alexander Emil Schröpfer

(Dipl.-Ing. Univ., Oberstleutnant d.R.)

DIE PSYCHE (Referenzrahmen Dipl.- Psych. Hicran Taraz M.A.)

Psychologische Expertise zu den Grundrechten (Art. 1–19 GG)
Verfasserin: Dipl.-Psych. Hicran Taraz, M.A. (Sachverständige)

I. Psychologischer Referenzrahmen

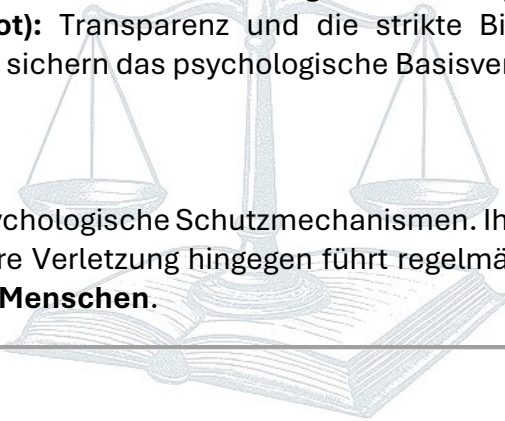
Die Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG). Aus psychologischer Sicht stellen sie die essenziellen Rahmenbedingungen für eine angstfreie Persönlichkeitsentwicklung und Selbstwirksamkeit dar. Sie fungieren als Schutzsystem, das den Zustand der **erlernten Hilflosigkeit** verhindert.

II. Psychologische Bewertung der Grundrechts-Statik

- **Art. 1 GG (Menschenwürde):** Fundament für Selbstwert. Der Schutz vor Entwürdigung ist die primäre Prävention gegen Traumatisierung durch Staatsgewalt.
- **Art. 2 GG (Persönlichkeitsentfaltung):** Grundlage für Autonomie und Resilienz. Die seelische Unversehrtheit ist Voraussetzung für jede gesunde Entwicklung.
- **Art. 6 GG (Familie):** Sichert die emotionale Grundversorgung. Jede unberechtigte Trennung von Eltern und Kind wirkt als schweres Bindungstrauma und prozessuale Gewalt.
- **Art. 19 GG (Zitiergebot):** Transparenz und die strikte Bindung an Gesetze verhindern Ohnmachtsgefühle und sichern das psychologische Basisvertrauen in den Rechtsstaat.

III. Schlussfolgerung

Die Grundrechte sind vitale psychologische Schutzmechanismen. Ihre Einhaltung ist Voraussetzung für psychische Gesundheit. Ihre Verletzung hingegen führt regelmäßig zu Angst, Entfremdung und massiver Traumatisierung des **Menschen**.



 **DIE STATIK (Der Ipsen-Hebel)****Die Vergewisserungsfunktion der Grundrechte
(Wissenschaftliche Flankierung nach Prof. Dr. Jörn Ipsen)****I. Überwindung des Untertanengeists**

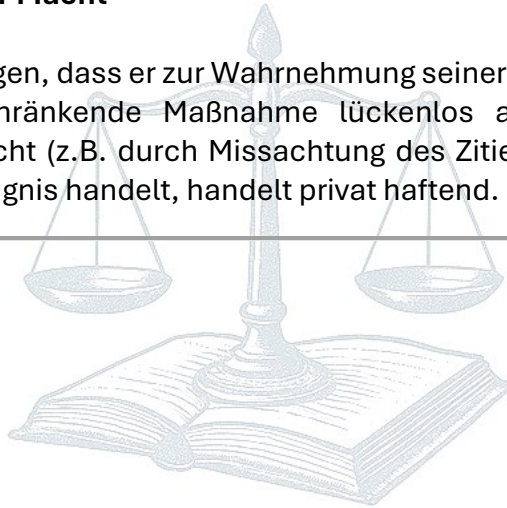
Grundrechte dienen nach herrschender Lehre dazu, die „obrigkeitsstaatliche Attitüde“ zu überwinden. Der **Mensch** ist kein Bittsteller des Staates. Er ist der Souverän, dem gegenüber der Staat rechenschaftspflichtig ist.

II. Pochen als Akt der Souveränität

Den Grundrechten kommt eine Vergewisserungsfunktion zu. Wenn der **Mensch** aktiv auf seine Rechte „**pocht**“, verlässt er die psychologische Opferrolle und stellt seine Integrität wieder her. Das Pochen auf das Grundgesetz ist die notwendige Reaktion auf einen Staat, der seine Rechtfertigungspflicht vernachlässigt.

III. Die Beweislastumkehr der Macht

Nicht der **Mensch** hat darzulegen, dass er zur Wahrnehmung seiner Freiheit berechtigt ist. Vielmehr muss der Staat jede einschränkende Maßnahme lückenlos am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen. Kann er dies nicht (z.B. durch Missachtung des Zitiergebots), endet seine Befugnis augenblicklich. Wer ohne Befugnis handelt, handelt privat haftend.



<p>MANIFEST</p> <p>DIE VERFASSUNG IST KEIN VERWALTUNGSAKT</p> <p>Zur Wiederbelebung des Grundrechts auf Zugang zur Justiz</p> <p>von Alexander Emil Schröpfer Dipl.-Ing. (Univ.), Oberstleutnant d.R.</p> <p><i>„Das Recht darf nicht der Sprache der Macht gehorchen, sondern dem Ruf der Gerechtigkeit.“</i> — A. Schröpfer</p>	<p>Dipl.-Ing. (Univ.) Alexander Emil Schröpfer Oberstleutnant d.R. (Algoraksha) Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, Tätig aus verfassungsrechtlicher Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144</p> <p>Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989 E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432</p>
--	---

DAS FUNDAMENT (Beweis-Matrix & Judikatur-Vollzug)

Unumstößliche Rechts-Statik & Dokumentation der Bindungswirkung

Hier sind die Grenzpfähle markiert, deren Überschreitung die objektive **Dienstunfähigkeit** der handelnden Personen dokumentiert (Spiegelbild-Prinzip):

- 1. Der Grundrechts-Wettbewerb (BVerfG, 1 BvR 276/17 – „Recht auf Vergessen II“):** Das Bundesverfassungsgericht hat seine Prüfungszuständigkeit massiv ausgeweitet. Amtsträger sind verpflichtet, bei der Anwendung von Unionsrecht den **höchstmöglichen Schutzstandard** der EU-Grundrechtecharta (GRCh) zu garantieren. Das BVerfG prüft die Einhaltung dieser Rechte nun unmittelbar. Jede Weigerung, den europarechtlichen Schutzrahmen anzuwenden, ist ein systematischer Rechtsbruch im Verfassungsverbund.
- 2. Der Vorrang des Unionsrechts (BVerfG, 2 BvR 1845/18):** Unionsgrundrechte sind gegenüber der deutschen Staatsgewalt unmittelbar wirksame Gewährleistungen. Wer die EU-Charta im Verfahren ignoriert, bricht die verfassungsmäßige Ordnung des Staaten- und Rechtsprechungsverbunds.
- 3. Der Schutz des autonomen Willens (BVerfG, 2 BvR 2347/15):** Der freie Wille des **Menschen** ist konstitutiver Bestandteil der Menschenwürde. Ein staatliches Vorgehen, das den Betroffenen gegen seinen erklärten Willen zum Objekt eines vermeintlichen „Schutzkonzeptes“ macht, ist evident verfassungswidrig.
- 4. Die effektive Strafverfolgungspflicht (BVerfG, 2 BvR 2699/10):** Es besteht ein Anspruch auf effektive Ermittlung, wenn Amtsträger im Verdacht stehen, bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben Straftaten begangen zu haben. Der bloße Anschein einer Privilegierung von Staatsdienern erschüttert das Vertrauen in die Integrität staatlichen Handelns und ist zu unterlassen.
- 5. Das Zitiergebot als Wirksamkeitsgrenze (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Eingriffe in Grundrechte sind nur zulässig, wenn das einschränkende Gesetz den Artikel unter Angabe des Artikels nennt. Fehlt dieses Zitat, entfaltet die Maßnahme keine Rechtswirkung. Wer eine solche Maßnahme dennoch vollstreckt, handelt ohne gesetzliche Befugnis und unterliegt der persönlichen Privathaftung (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG).
- 6. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR):** Gemäß Art. 2 Abs. 3 IPBPR ist der Staat verpflichtet, jedem **Menschen**, dessen Rechte verletzt wurden, einen wirksamen Rechtsschutz zu gewähren. Amtsträger, die dies durch prozessuale Tricks unterlaufen, verstoßen gegen zwingendes Völkerrecht (Primat nach Art. 25 GG).
- 7. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR):** Gemäß Art. 10 IPWSKR muss der Familie, insbesondere für die Betreuung und Erziehung der Kinder, der größtmögliche Schutz und Beistand gewährt werden. Staatliche Eingriffe, die diesen Beistand verweigern oder ins Gegenteil verkehren, sind völkerrechtswidrig.

STATUS: SVS-RECHTSÜBERWACHUNG AKTIV. 

Diese Matrix ist fester Bestandteil der völkerrechtlichen Beweissicherung.